

# ZH\_OBERGERICHT UH130293 vom 6. Dezember 2013

ZH Obergericht, 2013-12-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UH130293](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UH130293)

FR: ZH\_OBERGERICHT UH130293 du 6 décembre 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT UH130293 del 6 dicembre 2013

## Erwägungen

### E. 1

Die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (Beschwerdegegnerin, nachfolgend nur noch bezeichnet als Staatsanwaltschaft) führt gegen A.\_\_\_\_\_ (Beschwerdeführer) eine Strafuntersuchung betreffend Durchführung dreier Raubüberfälle, die er zusammen mit B.\_\_\_\_\_ (separates Verfahren) zwischen dem 5. und dem 7. Juli 2013 begangen habe. Der Beschwerdeführer wurde am 7. Juli 2013 verhaftet und mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Bezirks Zürich vom 10. Juli 2013 in Untersuchungshaft versetzt. Er anerkennt im Grundsatz das Bestehen eines dringenden Tatverdachts und räumt ein, dass es zu drei deliktischen Handlungen kam. Seine Schilderung der Tatabläufe und Tatbeiträge weicht aber teilweise ab von derjenigen der Mitbeschuldigten B.\_\_\_\_\_ (vgl. Erw. I und II.1.b des Beschlusses der hiesigen Kammer vom 24. Oktober 2013, Geschäfts-Nr. UB130123, mit welchem Beschluss eine Beschwerde des Beschwerdeführers gegen eine Verlängerung der Untersuchungshaft abgewiesen wurde).

### E. 2

Der Beschwerdeführer schrieb B.\_\_\_\_\_ aus der Haft mehrere Briefe, welche Briefe indes von der Staatsanwaltschaft nicht an B.\_\_\_\_\_ weitergeleitet wurden (vgl. Urk. 12 [Akten der Staatsanwaltschaft IV im Verfahren A-3/2013/770 gegen den Beschwerdeführer] /HD 14). Am 29. August 2013 verfügte die Staatsanwaltschaft, dass "obgenannte Sendung" nicht weitergeleitet, sondern vorläufig zurückbehalten werde (Urk. 4).

### E. 3

Mit Eingabe vom 6. September 2013 (Poststempel vom Montag, 9. September 2013 und damit innert der 10-tägigen Beschwerdefrist) reichte der Beschwerdeführer bei der hiesigen Kammer gegen die staatsanwaltschaftliche Verfügung vom 29. August 2013 eine Beschwerde ein. Neben Klagen über seine Inhaftierung und fehlende Hafterstehungsfähigkeit (vgl. dazu nachfolgend Erw. II.1) beantragt er damit sinngemäss, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben

- 3 - und die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, seine Briefe an B.\_\_\_\_\_ weiterzuleiten (Urk. 2).

### E. 4

Die Staatsanwaltschaft führt in ihrer Vernehmlassung dazu aus, da die beiden Beschuldigten, B.\_\_\_\_\_ und der Beschwerdeführer, miteinander zu konfrontieren gewesen seien, sei der Briefverkehr zwischen ihnen untersagt worden, nachdem die heute zuständige Staatsanwaltschaft das Verfahren von einer anderen Amtsstelle übernommen habe. B.\_\_\_\_\_ sei auf ihre früheren Aussagen zurückgekommen und habe anlässlich einer Konfrontationseinvernahme mit dem Beschwerdeführer vom 20. September 2013 die

Vorwürfe eingestanden. Ihre Aussagen deckten sich grösstenteils mit denjenigen der Opfer. Sie habe auch den Beschwerdeführer belastet, obwohl er während der Konfrontationseinvernahme sämtliche Vorwürfe bestritten und versucht habe, B.\_\_\_\_\_ zu beeinflussen. Zwischen B.\_\_\_\_\_ und dem Beschwerdeführer bestehe weiterhin Kollusionsgefahr. B.\_\_\_\_\_ werde anlässlich der Hauptverhandlung erneut zum Sachverhalt zu befragen sein. Bis zu diesem Zeitpunkt bestehe die Gefahr, sie könnte dann auf ihre nun getätigten Aussagen zurückkommen und die Belastungen gegen den Beschwerdeführer zurückziehen oder abschwächen. Diese Gefahr bestehe umso mehr, als sie erst nach Abbruch des Kontaktes auf ihre früheren Aussagen zurückgekommen und nun bereit gewesen sei, die Vorwürfe einzugestehen. Deshalb sei die Beschwerde abzuweisen (Urk. 8).

#### **E. 5**

Gemäss Art. 13 Abs. 1 BV und Art. 8 EMRK besteht ein Anspruch auf Achtung des Brief- und Postverkehrs. Auch für inhaftierte Personen gilt der Grundsatz des freien und unbeschränkten Briefverkehrs. Einschränkungen zur Sicherung des Untersuchungszwecks (einschliesslich des Haftzwecks) sind aber

- 5 - im Rahmen der Verhältnismässigkeit zulässig. Art. 235 Abs. 3 StPO sieht deshalb vor, dass die ein- und ausgehende Post der inhaftierten Person kontrolliert wird (von umschriebenen, hier nicht relevanten Ausnahmen abgesehen). Gemäss Abs. 5 von Art. 235 StPO obliegt es den Kantonen, die Rechte und Pflichten der Inhaftierten näher zu regeln. § 134 Abs. 1 JVV (Justizvollzugsverordnung des Kantons Zürich; LS 331.1) erlaubt in diesem Sinne der Strafverfolgungsbehörde, zur Sicherung des Untersuchungszwecks bezüglich der Korrespondenz einschränkende Anordnungen zu erlassen oder die Korrespondenz mit bestimmten Personen, nahe Angehörige ausgenommen, vollständig zu untersagen (vgl. OGer ZH, III. Strafkammer, UH130353, Beschluss vom 20. November 2013 Erw. 3.3; vgl. BuGer 1B\_299/2009 vom 11. Dezember 2009 Erw. 3, welcher Entscheid allerdings vor Inkrafttreten der schweizerischen Strafprozessordnung während der Gültigkeit der Strafprozessordnung des Kantons Zürich vom 4. Mai 1919 [StPO/ZH] erlassen wurde; vgl. auch BGE 117 Ia 465 Erw. 3).

#### **E. 6**

Der Haftzweck besteht darin, die Verwirklichung der mit den Haftgründen nach Art. 221 StPO benannten Gefahren zu verhindern, u.a. Kollusionsgefahr (OGer ZH, III. Strafkammer, Geschäfts-Nr. UH110028, Beschluss vom 7. April 2011 Erw. II.4 mit Verweisung auf Härrli, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Strafprozessordnung [BSK StPO], Basel 2011, N 1 - 3 zu Art. 235). Verhindert werden soll also u.a. die Gefahr der Beeinflussung von Personen zur Beeinträchtigung der Wahrheitsfindung (Art. 221 Abs. 1 lit. b StPO). Zur Sicherung dieses Zwecks kann die Korrespondenz mit bestimmten Personen vollständig untersagt werden.

#### **E. 7**

Im Beschluss der hiesigen Kammer vom 24. Oktober 2013 betreffend Verlängerung der Untersuchungshaft des Beschwerdeführers wurde festgestellt, dass die Gefahr besteht, dass der Beschwerdeführer B.\_\_\_\_\_ beeinflusst. Zwar seien der Beschwerdeführer und die Mitbeschuldigte B.\_\_\_\_\_ bereits miteinander konfrontiert worden (Konfrontationseinvernahme vom 20. September 2013). Aufgrund der vorliegenden Konstellation sei die Kollusionsgefahr damit jedoch nicht gebannt. Alle drei dem

Beschwerdeführer und B.\_\_\_\_\_ vorgeworfenen

- 6 - Delikte seien von ihnen gemeinsam ausgeführt worden. Auch wenn in den Grundzügen klar sei, von welchem Sachverhalt auszugehen sei, variierten die Aussagen der zwei Beschuldigten sowohl bezüglich ihrer Tatbeiträge als auch betreffend einiger Nebenpunkte. Es sei davon auszugehen, dass die Beschuldigten gemeinsam angeklagt würden. Anlässlich der für beide gemeinsam durchzuführenden Hauptverhandlung würden sie zur Sache befragt werden, um die noch bestehenden Unklarheiten so weit als möglich zu beseitigen. Daher gelte es, Absprachen oder gegenseitige Beeinflussungen zu verhindern (Geschäfts-Nr. UB130123, Beschluss vom 24. Oktober 2013, Erw. II.2.c). Die Staatsanwaltschaft macht geltend, der Beschwerdeführer habe während der Konfrontationseinvernahme vom 20. September 2013 versucht, B.\_\_\_\_\_ zu beeinflussen. Bis zur Hauptverhandlung bestehe die Gefahr, B.\_\_\_\_\_ könnte auf ihre nun getätigten Aussagen zurückkommen und die Belastungen gegen den Beschwerdeführer zurückziehen und abschwächen. Sie sei erst nach Abbruch des Kontaktes zum Beschwerdeführer auf ihre früheren Aussagen zurückgekommen und bereit gewesen, die Vorwürfe einzugestehen (Urk. 8 S. 2). Der Beschwerdeführer wendet gegen diese Ausführungen nichts ein. Sie werden durch seine Aussage anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 20. September 2013 zu den Aussagen von B.\_\_\_\_\_ untermauert, dass sich sehr viel verändert habe, seit sie nicht mehr miteinander schreiben könnten (S. 23). Damit scheint bestätigt, dass sich B.\_\_\_\_\_ vorher auch durch die Korrespondenz mit dem Beschwerdeführer zu gewissen (zurückhaltenderen) Aussagen hatte beeinflussen lassen. Bei einer Weiterführung bzw. Wiederaufnahme der Korrespondenz bestände die Gefahr, dass das erneut der Fall wäre. Die Sicherung des Untersuchungszwecks erlaubt deshalb, dass eine solche Korrespondenz vollständig untersagt wird. Dabei geht es entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers nicht in erster Linie darum, Aussagen zur Sache und entsprechende konkrete Beeinflussungsversuche in der Korrespondenz zu verhindern. Dies könnte tatsächlich auch durch eine Kontrolle und allfällige Zensur der Korrespondenz erfolgen. Es besteht indes die Gefahr, dass B.\_\_\_\_\_ durch Briefe des

- 7 - Beschwerdeführers als solche, durch Liebesbeteuerungen des Beschwerdeführers in ihrem Aussageverhalten beeinflusst würde (wie etwa bei der Mitangeschuldigten im vom Bundesgericht in BGE 117 IA 465 beurteilten Sachverhalt durch Liebeserklärungen und einen Heiratsantrag des dortigen Beschwerdeführers). Die Gefahr der Beeinflussung von B.\_\_\_\_\_ durch Briefe des Beschwerdeführers zeigt sich auch aus der Bemerkung von B.\_\_\_\_\_ in ihrer Einvernahme vom 31. Juli 2013 (S. 2), sie habe Angst auszusagen, weil der Beschwerdeführer ein recht gutes Mundwerk habe. Er könne sich sehr gut ausdrücken. Wenn er etwas wolle, kriege er es auch. Diese Gefahr kann nicht durch eine Kontrolle einzelner Briefe verhindert werden, sondern nur durch eine Untersagung der Korrespondenz als solcher. Da dies mithin die einzige sichere Möglichkeit ist, eine solche Gefahr zu verhindern, erweist sich diese Massnahme trotz der zweifellos grossen Härte für den Beschwerdeführer auch als verhältnismässig. Die angefochtene Verfügung ist somit zulässig, und die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

## **E. 8**

Es rechtfertigt sich, ausnahmsweise auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten. Der amtlichen Verteidigung scheint im vorliegenden Beschwerdeverfahren kaum wesentlicher Aufwand entstanden zu sein (vgl. Urk. 11 und 16). Möchte der amtliche Verteidiger gleichwohl eine Entschädigung geltend machen, ist darüber nach Eingang der

entsprechenden Honorarnote mit separatem Beschluss zu befinden. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.